

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33, Postfach
8021 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Die letzten Anpassungen nach der Bundesratspressekonferenz vom 18.10.2020 werden im Dokument in **Rot** gekennzeichnet.

Zürich, 23. Oktober 2020

SCHUTZKONZEPT FÜR CEVI-LAGER, Gültig ab 06.06.2020

Letzte Änderungen:

26.06.2020 (Mindestabstand per 22.06.2020 gemäss BR-Beschluss)

07.07.2020 (Maskentragepflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln)

19.10.2020:

- Bei Veranstaltungen im Aussenbereich gilt Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten wird
- Bei Veranstaltungen im Innenbereich gilt Maskenpflicht. Ausnahmen können gemacht werden beim Essen, Trinken, Sport und Schlafen
- Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit

Zusätzlich möchten wir allen Organisatorinnen und Organisatoren von Lagern, Aktivitäten und Veranstaltungen folgende **Empfehlungen** abgeben:

- Anlässe und Veranstaltungen sollen, wenn möglich draussen stattfinden
- Wir raten davon ab, in Innenräumen zu Singen. In Aussenbereichen sollen beim Singen Abstände von mindestens 1.5m eingehalten werden
- Beim Essen sollen Personen jeweils am gleichen Platz bleiben. Herumlaufend während des Essens oder wechselnde Tischgruppen sollen vermieden werden.
- Gruppengrössen sollen so klein wie möglich sein. Gruppen sollen dabei möglichst beständig sein. Für die Durchführung von Lagern mit mehr als 100 Personen soll vorgängig die Geschäftsstelle des Cevi Schweiz (cevi@cevi.ch) konsultiert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Ausgangslage	3
3. Grundsätze	4
4. Krankheitssymptome	4
a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn	4
b. Risikogruppen	4
c. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager	5
5. Abstand halten	5
d. An- und Abreise zum Lagerort	5
e. Essen und Übernachten.....	6
f. Erwachsenenangebote.....	6
g. Masken.....	6
6. Einhaltung der Hygieneregeln	6
a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität	6
b. Hygienematerial	7
c. Toiletten	7
d. Reinigung	7
e. Verpflegung/Lagerküche.....	7
f. Maskenpflicht.....	7
g. Vorgaben des Lagerhauses einhalten	7
7. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl	8
8. Beständige Gruppe	8
a. Besuche von öffentlichen Orten	8
b. Besuche im Lager	8
9. Bezeichnung verantwortlicher Person	8
a. Kommunikation des Schutzkonzepts	9
10. Anhang	10
a. Informationsmaterial BAG	10
b. Informationsvideos BAG.....	10
c. Rahmenbedingungen Schutzkonzept.....	10

- d. COVID-19-Verordnung 2.....10
- e. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden10

1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur- Freizeit und Sportlager“, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote, besonders die Lager, haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll Cevi-Lager ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Cevi Schweiz erarbeitet. Es dient als Vorgabe für die lokalen Cevi-Lager und kann vom Organisator (i.R. Abteilung, Regionalverband oder Arbeitsgebiet) ergänzt werden. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisatoren zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden.

2. Ausgangslage

1. Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager mit max. 300 Personen unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt. Für jedes Lager muss eine Präsenzliste geführt werden.
2. Lager gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept sind ab dem 06. Juni 2020 möglich.
3. Das BASPO hat am 28. Mai 2020 Ausbildungskurse per 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Cevi-Ausbildungskurse mit Übernachtungen sind gemäss diesem Lager-Schutzkonzept möglich.
4. Für die Durchführung von Cevi-Aktivitäten ohne Übernachtung gilt das separate [Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten](#).

3. Grundsätze

Jeder Organisator setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für sein Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Cevi-Lager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) die Massnahmen mittragen und einhalten.

1. Symptomfrei ins Lager
2. Abstand halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

4. Krankheitssymptome

a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Lagerteilnehmende (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht am Cevi-Lager teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben. Die Personen sollen ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen.

b. Risikogruppen

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen ab 65 Jahren
- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Die Teilnahme am Cevi-Lager ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, ob bzw. wie die gefährdete Person am Lager teilnehmen kann.

Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme am Cevi-Lager.

c. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- 24 Stunden nach Feststellung der Symptome muss die Person von einer Ärztin/einem Arzt untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt/Zimmer und hält jederzeit mindestens 1.5m Abstand zu anderen Personen.
- Bei einer bestätigten COVID-19-Infektion ist der Regionalverband bzw. der Dachverband zu informieren. Besteht die Möglichkeit, dass der Vorfall von den Medien aufgeschnappt wird, ist der Cevi Krisenstab (Cevi-Krisentelefon 0800 2384 00) umgehend zu informieren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Teilnehmenden.

5. Abstand halten

Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten grundsätzlich. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Das heisst:

- Körperkontakt während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) zwischen Leitungspersonen und Kindern/Jugendlichen, sowie zwischen Leitungsperson und Leitungsperson ist erlaubt, wenn möglich wird er auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand wenn immer möglich einzuhalten.
- Bei sportlichen Aktivitäten kann von der Maskenpflicht abgesehen werden.
- Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

d. An- und Abreise zum Lagerort

Die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss usw.) ist zu bevorzugen.

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr wird ein Gruppenbillett frühzeitig reserviert. Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich Reisezeitpunkt sowie die publizierten Verhaltensregeln werden eingehalten.

Per 06.07.2020 gilt die Maskentragepflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Leitungsteam besorgt deshalb ausreichend Schutzmasken für die ganze Gruppe. Hierbei wird auf das korrekte Tragen geachtet. Nach Reisen mit dem öffentlichen Verkehr ist besonders auf das gründliche Händewaschen zu achten.

e. Essen und Übernachten

Für Schlafräume/Zelte und Esstische, welche nur mit Kindern und Jugendlichen belegt sind, gelten keine Einschränkungen.

Beim Essen und Übernachten werden die Abstandsregeln zwischen Leitungspersonen eingehalten und allfällige Vorgaben der Vermieter beachtet. Konkret heisst dies:

- Für Leitungspersonen wird je eine zweite Liegestelle im Zelt/Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten genügt es, wenn die Betten auseinander platziert werden. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls. Fehlende Schlafplätze im Haus können auch durch Zelte kompensiert werden.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Leitungspersonen in beständigen Kleingruppen.

f. Erwachsenenangebote

Bei Angeboten mit ausschliesslich erwachsenen Personen ist zu beachten:

- Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt grundsätzlich.
- Bei Sportaktivitäten ist die Unterschreitung des Mindestabstands als auch Körperkontakt zulässig.
- Bei der Belegung von Schlaf-, Ess- und Aufenthaltsräumen ist der Mindestabstand bestmöglich einzuhalten.

g. Masken

Bei Veranstaltungen im Aussenbereich gilt Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten wird. Bei Veranstaltungen im Innenbereich gilt Maskenpflicht. Ausnahmen können gemacht werden beim Essen, Trinken, Sport und Schlafen. Ausser beim Sport sollen bei den Ausnahmen die Mindestabstände eingehalten werden. Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.

6. Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

b. Hygienematerial

Die Lagerapotheeken werden um einen umfänglichen Vorrat an Handseife, Desinfektionsmittel und Schutzmasken ergänzt um bspw. im Falle einer Reise mit dem öffentlichen Verkehr oder einem Verdachtsfall im Lager alle Anwesenden ausreichend zu schützen.

c. Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen. Es werden keine Stoffhandtücher benutzt. Stattdessen stehen Papierhandtücher zur Verfügung.

d. Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen/Reinigungsstätten und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte (wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter) entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

e. Verpflegung/Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen noch Geschirr geteilt wird. Bei der Essensausgabe wird auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und der Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden.

f. Maskenpflicht

Gemäss Bundesratsentscheid vom 18. Oktober 2020 gilt zusätzlich zum öffentlichen Verkehr in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, sowie für alle Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs schweizweit eine Maskenpflicht. Bitte beachtet zudem die Verschärfungen der Kantone.

g. Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben durch den Lagerorganisator eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

7. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl

Es nehmen maximal 300 Personen inkl. Lagerleitung und Begleitpersonen am Lager teil. Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste aller Anwesenden (Teilnehmende, Leitungspersonen, Begleitpersonen usw.) geführt. Auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

8. Beständige Gruppe

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.

Bei einem Grosslager (ab 100 Personen) werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers Untergruppen definiert. Untergruppen erleichtern bei einer COVID-19-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle. Untergruppen führen während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durch, sie mischen sich aber nicht mit anderen Untergruppen (z.B. im Zimmer/Zelt, Esssaal/Essenzelt).

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den Öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

b. Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Betreuungsperson wie dem/der J+S-Coach ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich. Es muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden sein.

9. Bezeichnung verantwortlicher Person

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren von Cevi-Lagern.

Die Abteilungs-/Lagerleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Abteilung/Lagerteam die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitungspersonen halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

a. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, E-Mail, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Abteilungen
- Regionalverbände
- J+S-Coaches

Die Abteilungsleitung/Lagerleitung kommuniziert die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche für Lagerhaus).

10. Anhang

a. Informationsmaterial BAG

[Download Informationsmaterial BAG](#)

Neues Coronavirus Aktualisiert am 14.10.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Gründlich Hände waschen.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.



Zur Rückverfolgung Ihrer vollständige Kontaktlisten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armleuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

b. Informationsvideos BAG

[Video: Coronavirus Welche Symptome treten auf?](#)

[Video: Coronavirus Symptome – was tun?](#)

[Video: Neues Coronavirus Isolation](#)

[Video: So verwenden Sie eine Hygienemaske](#)

c. Rahmenbedingungen Schutzkonzept

[Rahmenbedingungen für „Kultur-, Freizeit- und Sportlager“](#)

[Neue Rahmenvorgaben für den Sport](#)

d. COVID-19-Verordnung 2

[Kapitel 5: Besonders gefährdete Personen](#)

e. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden

[Wichtigsten Kontakte auf Bundes- und Kantonebene zu Covid-19](#)